



## Fristen im Erbrecht

### 1. Verjährungsfristen – sicherste Maßnahme: rechtzeitige Klagerhebung

#### 1.1. Altes Recht (gesetzliche Situation bis 31.12.2009)

**Für Ansprüche aus Sterbefällen bis zum 31.12.2009** galt für erbrechtliche Ansprüche grundsätzlich die **alte Regelverjährung von 30 Jahren**.

#### Übergangsrecht:

Wenn eine derartige lange Verjährungsfrist nach diesem alten Recht am 31.12.2009 noch nicht abgelaufen war, läuft von diesem Tag an die neue, **kürzere** gesetzliche Frist (dazu unten 1.2.). Die neuen **kürzeren Fristen** gelten **also ab 01.01.2010**, sofern ein alter Anspruch am 01.01.2010 noch nicht verjährt ist.

Wenn jedoch eine Verjährungsfrist nach altem Recht zu einem **früheren Zeitpunkt** abläuft als die Verjährungsfrist nach neuem Recht, **so gilt die frühere Frist**.

**Es gilt also in jedem Falle die kürzere Frist.**

#### Sonderfälle nach altem Recht:

ANSPRUCH	MAßNAHME	FRISTBEGINN	FRISTDAUER
Auf Herausgabe der Erbschaft gegen  (1) Erbschaftsbesitzer und gegen  (2) den Vorerben	Herausgabeklage	(1) ab Erlangung des Besitzes durch Erbschaftsbesitzer;  (2) ab Eintritt des Nacherbfalls	30 Jahre,  §§ 2018, 2026;2130; 197 I <b>Nr.2</b> BGB aber: VERWIRKUNG droht früher



<b>ANSPRUCH</b>	<b>MAßNAHME</b>	<b>FRISTBEGINN</b>	<b>FRISTDAUER</b>
Auf Pflichtteil, § 2332 I BGB	Zahlungsklage (oder: Auskunftsklage als Stufenklage)	Ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von  1.Erbfall (Tod) <b>und</b> 2.Erbausschluss	<b>3 Jahre</b>  <b>§ 2332 I BGB</b>
Bereichergrtl. Anspruch d. Pflicht- teilsberechtigten gg. beschenkten Dritten  § 2332 II BGB	Zahlungsklage	Eintritt des Erbfalls (Tod), ohne Rücksicht auf Kenntnis	<b>3 Jahre</b>  <b>§ 2332 II BGB</b>

## 1.2. Neues Recht (gesetzliche Situation ab 01.01.2010)

**Bei Sterbefällen nach dem 01.01. 2010:** Grundsätzlich gilt die **neue Regelverjährung von drei Jahren**, beginnend ab Jahresende des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte Kenntnis von Anspruchsgrund und Schuldner erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, § 199 Abs. 1 BGB.

### Sonderfälle nach neuem Recht:

<b>ANSPRUCH</b>	<b>MAßNAHME</b>	<b>FRISTBEGINN</b>	<b>FRISTDAUER</b>
Auf Herausgabe der Erbschaft gegen  (1) Erbschaftsbesitzer und gegen  (2) den Vorerben	Herausgabeklage  (oder: Auskunftsklage als Stufenklage)	(1) ab Erlangung des Besitzes durch Erbschaftsbesitzer;  (2) ab Eintritt des Nacherbfalls	30 Jahre,  §§ 2018, 2026;2130; 197 I <b>Nr.1</b> BGB aber: VERWIRKUNG droht früher



ANSPRUCH	MAßNAHME	FRISTBEGINN	FRISTDAUER
Auf Pflichtteil, § 2303 I BGB	Zahlungsklage (oder: Auskunftsklage als Stufenklage)	<b>Jahresende</b> nach Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von 1. Erbfall (Tod) <b>und</b> 2. Erbausschluss	<b>3 Jahre</b>  <b>§§ 195, 199 I BGB</b>
Bereichergerl. Anspruch d. Pflicht- teilsberechtigten gg. beschenkten Dritten  § 2332 II BGB	Zahlungsklage	Eintritt des Erbfalls (Tod), ohne Rücksicht auf Kenntnis	<b>3 Jahre</b>  <b>§ 2332 I BGB</b>

## 2. Erklärungsfristen

Die nachfolgend dargestellten Erklärungen müssen **rechtzeitig zugehen**, und zwar dem **richtigen Erklärungsempfänger**. Häufig - zum Beispiel bei Ausschlagung der Erbschaft - ist dies das Nachlassgericht, in anderen Fällen - zum Beispiel bei manchen Anfechtungen - kann es aber auch ein Erbe sein. Dies gilt es also für jeden Einzelfall rechtzeitig und sorgfältig zu prüfen!

Nachlassgericht ist das Amtsgericht, das für den letzten Wohnsitz des Erblassers örtlich zuständig ist. Die Erklärungen können entweder zu Protokoll dieses Gerichts oder auch bei dem Nachlassgericht abgegeben werden, bei dem der Ausschlagende oder Anfechtende seinen Wohnsitz hat, § 344 Abs. 7 FamFG. Die Erklärungen können auch zu Protokoll eines Notars abgegeben werden, der die von ihm aufgenommenen Erklärungen an das Nachlassgericht weiterreicht (Achtung: Die Frist ist in diesem Falle aber erst dann gewahrt, wenn das Protokoll des Notars beim Amtsgericht **eingeht**). Eine briefliche, telegraphische oder telefonische Benachrichtigung an das Nachlassgericht reicht **keinesfalls** aus.



<b>Welche Erklärung?</b>	<b>FRISTBEGINN</b>	<b>FRISTDAUER</b>	<b>Was geschieht anderenfalls</b>
Ausschlagung der Erbschaft	ab <b>Kenntnis</b> von dem Erbfall und der Berufung des Erben	Regelfall: 6 Wochen; ausnahmsweise: 6 Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte oder sich der Erbe bei Fristbeginn im Ausland aufhielt,  §§ 1944, 1946 BGB	der Erbe bleibt Erbe, obwohl er dies gar nicht wünscht
Anfechtung der Erbschaftsannahme wegen Irrtums, arglistiger Täuschung, widerrechtlicher Drohung od. Irrtum über die Annahmeerklärung; evtl. Anfechtung wegen nachträglich festgestellter Überschuldung	Kenntnis vom Anfechtungsgrund; Kenntnis der den Irrtum begründenden Tatsachen bzw. Wegfall der Zwangslage, § 1954 II 1 BGB	Regelfall: 6 Wochen; ausnahmsweise: 6 Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte oder sich der Erbe bei Fristbeginn im Ausland aufhielt  § 1954 Abs. 1,2 und 3 BGB	der Erbe bleibt Erbe, obwohl er dies gar nicht wünscht



<b>Welche Erklärung?</b>	<b>FRISTBEGINN</b>	<b>FRISTDAUER</b>	<b>Was geschieht anderenfalls</b>
Anfechtung der Ausschlagung, auch z.B. wegen Irrtums über die konkrete Zusammensetzung des Nachlasses	ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes bzw. mit Kenntnis der den Irrtum begründenden Tatsachen	Regelfall: 6 Wochen ausnahmsweise: 6 Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte oder sich der Erbe bei Fristbeginn im Ausland aufhielt  § 1954 Abs. 1,2 und 3 BGB	bleibt die Erbenstellung verloren
Anfechtung einer Anfechtungserklärung bezüglich der Erbschaftsannahme - nur möglich wegen Irrtums	ab Kenntnis der den Irrtum begründenden Tatsachen	unverzüglich	bleibt die Erbenstellung verloren
Anfechtung einer Anfechtungserklärung bezüglich der Ausschlagung - nur möglich wegen Irrtums	ab Kenntnis der den Irrtum begründenden Tatsachen	unverzüglich	der Erbe bleibt Erbe, obwohl er dies gar nicht wünscht
Anfechtung eines Testamentes wegen  1) Irrtum und Drohung oder  2) Übergehens eines Pflichtteilsberechtigten	ab Kenntnis des Anfechtungsberechtigten vom Anfechtungsgrund; ausgeschlossen nach 30 Jahren seit dem Erbfall	1 Jahr  §§ 2078, 2079, 2082 BGB	Testament bleibt bestehen



<b>Welche Erklärung?</b>	<b>FRISTBEGINN</b>	<b>FRISTDAUER</b>	<b>Was geschieht anderenfalls</b>
Anfechtung eines Erbvertrages durch den anderen Vertragsschließenden oder einen Dritten  (ist ausgeschlossen, soweit d. Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls erloschen war)	ab Kenntnis des Anfechtungsberechtigten vom Anfechtungsgrund; ausgeschlossen nach 30 Jahren seit dem Erbfall	1 Jahr  §§ 2281, 2078, 2079, 2082, 2285 BGB	Erbvertrag bleibt bestehen
Anfechtung eines Erbvertrages durch den Erblasser gemäß §§ 2078, 2079 BGB	bei Drohung: ab Ende der Zwangslage;  im übrigen ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes	1 Jahr  §§ 2081, 2283 I, II BGB	Erbvertrag bleibt bestehen
nachdem der gesetzl. Vertreter des geschäftsunfähigen Erblassers einen Erbvertrag nicht rechtzeitig angefochten hat, erklärt jetzt der erneut geschäftsfähig gewordene Erblasser die Anfechtung	Wegfall der Geschäftsunfähigkeit	6 Monate  §§ 2283 Abs.3, 206 I BGB	der Erbvertrag bleibt wirksam



<b>Welche Erklärung?</b>	<b>FRISTBEGINN</b>	<b>FRISTDAUER</b>	<b>Was geschieht anderenfalls</b>
Ausschlagung durch den Pflichtteilsberechtigten, der zwar Erbe, jedoch erheblich durch Auflagen, Vermächtnisse, Teilungsanordnungen, Einsetzung als Nacherbe, Einsetzung eines Testamentsvollstreckers beschwert ist	ab Kenntnis des Erben vom Erbschaftsanfall und dem Grund seiner Berufung (z.B. Testament);  nur <b>bei Erbfall bis 31.12.2009</b> zusätzlich:  der Erbe muss auch Kenntnis davon haben, ob der hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils übersteigt	Regelfall: 6 Wochen  ausnahmsweise: 6 Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte oder sich der Erbe bei Fristbeginn im Ausland aufhielt  §§ 2306, 1944 II und 3 BGB	die Belastungen bleiben bestehen
Anfechtung des Erbschaftserwerbs wg. Erbunwürdigkeit des Erben (ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser dem Erbunwürdigen sein unwürdiges Verhalten verziehen hat!)	erst ab Anfall der Erbschaft zulässig; Fristbeginn: ab Kenntnis des Anfechtungsberechtigten vom Anfechtungsgrund,  § 2082 II BGB	1 Jahr  ausgeschlossen nach 30 Jahren  §§ 2340, 2343, 2082 BGB	der erbunwürdige Erbe bleibt Erbe
Anfechtung eines Vermächtnis- oder Pflichtteilsanspruchs wegen Unwürdigkeit	erst ab Anfall der Erbschaft zulässig;  Fristbeginn: ab Kenntnis des Anfechtungsberechtigten vom Anfechtungsgrund,  § 2082 II BGB	1 Jahr;  ausgeschlossen nach 30 Jahren  § 2345 BGB	die bedachte Person erhält das Vermächtnis bzw. behält den Pflichtteil